6) Zur Amortisation der Anleihe ist von 1864 an eine jährliche Dotation von 1 % des angeliehenen Capitals und die halbe Zinse der eingezogenen Staatsschuldscheine mit 2¼ % bestimmt, wodurch der Abtrag in 53 Jahren bewirkt wird. Die Rückzahlung der Anleihe geschieht zu ihrem vollen Nennwerth nach Maßgabe der den Staatsschuldscheinen angefügten Amortisationstabelle, die Reihefolge der Staatsschuldscheine wie sie zur Zahlung kommen, wird durch die in den letzten 8 Tagen des Monats Juni jeden Jahres vorzunehmende Auslosung bestimmt und die Nros. in zwei Hamburger und einer Bremer Zeitung bekannt gemacht; die Zahlung der ausgeloseten Schuldscheine erfolgt hier oder in Hamburg, nach Wahl der Inhaber; die Beträge der in Hamburg zur Zahlung kommenden Staatsschuldscheine werden der Norddeutschen Bank in Hamburg frei in 1- oder 2-Thalerstücken, oder in solcher Silbermünze von gleichem Silbergehalt, welche etwa an die Stelle des Courant-Thalers gesetzlich getreten sein sollte, zur Verfügung gestellt. Die erste Auszahlung erfolgt laut Amortisations-Tabelle am 1. Octbr. 1864. Die Verzinsung hört mit dem Termin der Rückzahlung auf.

7) Die Zinsen der Staatsschuldscheine sind in Hamburg bei der Norddeutschen Bank und in Bremen bei der Bremer Bank nach Wahl der Inhaber halbjährig am 1. April und 1. Octbr. jeden Jahres zu erheben und sind die Beträge derselben frei zur Verfügung zu stellen.

8) Die Norddeutsche Bank erhält für die durch dieselbe geleisteten Zahlungen für Zinsen und Amortissement eine Vergütung von ¼ pCt. Die Bremer Bank übernimmt diese ohne Vergütung.

9) Für den durch die Norddeutsche Bank übernommenen Theil der Anleihe von 2,500,000 Thaler erhält die Bremer Bank nach der getroffenen Uebereinkunft eine Vergütung von ¼ %.

10) Abhanden gekommene Staatsschuldscheine und Zins-Coupons sollen auf Kosten des Ansuchenden durch ein bei dem zuständigen Bremischen Gericht einzuleitendes Verfahren mortificirt und demnächst durch neue Documente ersetzt werden.

Von dem Verwaltungsrath der Norddeutschen Bank in Hamburg ist die vorbehaltene Genehmigung bereits erfolgt, die Finanz-Deputation erbittet sich daher eine baldige Entscheidung des Senats und der Bürgerschaft über die abgeschlossene Uebereinkunft, indem sie bemerkt, daß die Erklärung über die Annahme bis zum 9. dieses zugesichert worden ist.

Bremen, den 1. Octbr. 1859.

(gez.) **J. F. W. Iken.** (gez.) **J. L. Ruyter.**

Beschluß der Bürgerschaft

vom 5. October 1859.

Die Bürgerschaft hat den die Mittheilung des Senats vom 3. October d. J. begleitenden Bericht der Finanzdeputation über die Anschaffung der zur Ausführung der Eisenbahn nach der Geeste und der weiteren Anlagen erforderlichen Geldmittel in ihrer heutigen vertraulichen Sitzung einer eingehenden Berathung unterzogen und genehmigt die in dem gedachten Berichte unter Vorbehalt der Ratification abgeschlossene Anleihe von vier Millionen Thalern Cour. zu den in dem Berichte enthaltenen Bedingungen.

Sie autorisirt zugleich ihrerseits die Finanzdeputation die Anleihe nunmehr abzuschließen.
